

Reichsstadt und Landwirtschaft

Studien zur Reichsstadtgeschichte

Band 7

Herausgegeben vom Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtgeschichte
und der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung

Reichsstadt und Landwirtschaft

7. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte
Mühlhausen 4. bis 6. März 2019

Herausgegeben von Stefan Sonderegger und Helge Wittmann
unter Mitwirkung von Dorothee Guggenheimer

MICHAEL IMHOF VERLAG

Petersberg 2020

Umschlagabbildung: Ambrogio Lorenzetti (um 1290 – um 1348), „Il buon governo“ (Die gute Herrschaft bzw. Regierung), Fresko im Palazzo Ducale von Siena, 1337/39 (Ausschnitt)

Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtgeschichte

Kontakt über:

Stadtarchiv Mühlhausen

Ratsstraße 25

D-99974 Mühlhausen

Tel.: +49 3601 452-142; Fax: +49 3601 452-137

stadtarchiv@muehlhausen.de; www.reichsstaedte.de

und

Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung

Rondell Neuwittelsbach 9

D-80639 München

Tel.: +49 89 216688-0; Fax: +49 89 216688-79

lesser@lesser-stiftung.de; www.lesser-stiftung.de

Impressum:

Studien zur Reichsstadtgeschichte. Band 7

Reichsstadt und Landwirtschaft. 7. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 4. bis 6. März 2019, hrsg. von Stefan Sonderegger und Helge Wittmann unter Mitwirkung von Dorothee Guggenheimer

© 2020

Michael Imhof Verlag GmbH & Co. KG

Stettiner Straße 25

D-36100 Petersberg

Tel.: +49 661 2919166-0; Fax: +49 661 2919166-9

info@imhof-verlag.de; www.imhof-verlag.com

Gestaltung und Reproduktion: Anja Schneidenbach, Michael Imhof Verlag

Druck: optimal media GmbH, Röbel/Müritz

Printed in EU

ISBN 978-3-7319-0953-8

REICHSSTADT OHNE LAND. WIE DIE STADT DENNOCH EINFLUSS NIMMT – DAS BEISPIEL ST.GALLEN

Leinwand war der Exportschlager der Reichsstadt St.Gallen.¹ Schon im 15. Jahrhundert überflügelte St.Gallen seine Konkurrentin, die Stadt Konstanz, als bedeutendste Leinwandhandelsstadt im Raum Ostschweiz-Oberschwaben.² Grund für den Aufstieg war unter anderem die hohe Qualität der St.Galler Leinwand, die durch detaillierte Produktionsvorgaben und eine ausführliche Qualitätskontrolle, die so genannte Leinwandschau, gesichert wurde. Im städtischen Umland wurde Garn gesponnen und teilweise auch gewoben. In der Stadt wurde die rohe Leinwand gebleicht, gefärbt, geschaut und je nach Qualität mit dem entsprechenden Schauzeichen versehen, bevor sie in die ganze Welt exportiert wurde. Ausgehend von dieser Bedeutung als Textilstadt liegt die Vermutung nahe, dass die Stadt St.Gallen über ein großes Territorium verfügt haben musste, aus dem sie die Rohstoffe für die Tücher bezog. Dies war jedoch nicht der Fall. Denn rund um das Stadtgebiet, das eine Fläche von weniger als fünf Quadratkilometern einnahm, erstreckte sich das Territorium der Fürstabtei St.Gallen.³ Beide St.Gallen, das städtische und das fürstäbtische, waren seit Mitte des 15. Jahrhunderts als Zugewandte Orte Teil der Eidgenossenschaft, und beide standen unmittelbar zum Reich, als Reichsabtei respektive Reichsstadt.⁴

Allein wegen ihrer kleinen Fläche war die Stadt auf besonders intensive Beziehungen zum Umland angewiesen. Wesentlicher Akteur für die Gestaltung dieser Beziehungen war das städtische Heiliggeistspital. Ab dem 15. Jahrhundert dokumentieren Zinsbücher, Jahrrechnungen und Schuldbücher dieses Spitals die enge Verbindung mit dem Umland. Die Spitalverwalter achteten darauf, dass ihnen regelmäßig landwirtschaftliche Produkte

1 Ich danke Dorothee Guggenheimer, Stefan Sonderegger und Nicole Stadelmann, alle Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen, für wertvolle Anregungen und Korrekturen.

2 Vgl. Marcel MAYER und Stefan SONDEREGGER, Art. „Sankt Gallen (Gemeinde)“, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 11, Basel 2012, S. 708–721.

3 Vgl. Ernst TREMP und Lorenz HOLLENSTEIN, Art. „Sankt Gallen (Fürstabtei)“, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 11, Basel 2012, S. 695–708.

4 Zum Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Heiligen Römischen Reich in der Vormoderne vgl. Bettina BRAUN, Art. „Heiliges Römisches Reich. Mittelalter“, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 6, Basel 2007, S. 213–215.



Abb. 1: Die Fürstabtei verdichtete ihr Territorium seit dem Mittelalter. Das Kartenbild aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lässt die Größenverhältnisse erkennen. Ein kleiner grüner städtischer Kreis ist umgeben vom Territorium der Fürstabtei (gelbe, rote sowie daran anschließende grüne Fläche) sowie von den Regionen Thurgau und Rheintal; gemeineidgenössische Territorien, in denen die Fürstabtei ebenfalls viel Land und viele Rechte besaß. Karte von Gabriel Walser, 1768 (Sankt Gallen, Kantonsbibliothek Sankt Gallen, VHK 2 S 2).

aus dem Umland geliefert wurden. Nur so konnte die wichtigste und größte städtische Einrichtung ihren Versorgungsauftrag erfüllen.⁵ Stefan Sonderegger hat in verschiedenen Arbeiten gezeigt, wie das Heiliggeistspital den Anbau bestimmter landwirtschaftlicher Produkte in einzelnen Regionen gezielt förderte und den Austausch innerhalb der Regionen – die aufgrund ihrer Spezialisierung darauf angewiesen waren, ihnen fehlende

5 Vgl. Stefan SONDEREGGER, *Wirtschaft mit sozialem Auftrag. Zur Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals St. Gallen im 15. Jahrhundert*, in: *Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klös-*

tern seit dem Spätmittelalter, hrsg. von Gerhard AMMERER u. a. (= *Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung* 1), Leipzig 2010, S. 191–215.

Produkte wie beispielsweise Getreide oder Fleisch voneinander beziehen zu können, – sowie zwischen den Regionen und der Stadt organisierte.⁶

Dieses Wissen um die Bedeutung des Umlandes für die Stadt St.Gallen im 15. Jahrhundert war Ausgangspunkt für meine Dissertation. Darin habe ich mich mit dem Erwerb von Land durch städtische Akteure im 13. und 14. Jahrhundert eingehender befasst.⁷ Für die Zeit, bevor im 15. Jahrhundert die in Buchform geführte Verwaltungsschriftlichkeit städtischer Institutionen wie dem Heiliggeistspital einsetzte, geben Urkunden Aufschluss über den Besitz städtischer Institutionen und Bürger, indem sie Kauf und Verkauf von Rechten auf dem Land dokumentieren.⁸ Der Erwerb von Rechten über Güter ist damit die früheste überlieferte städtische Einflussnahme auf das Land und gibt einen Eindruck davon, wie städtisches Kapital den Weg aufs Land und damit in die regionale Landwirtschaft fand. Auch wenn St.Gallen eine Reichsstadt ohne Land war, wie es der Titel dieses Beitrags formuliert, nahmen Stadtbürger sowie die Vorsteher der städtischen Institutionen über ihre Beteiligung am ländlichen Bodenmarkt Einfluss auf die regionale Landwirtschaft.

- 6 Vgl. Stefan SONDEREGGER, *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeistspitals St. Gallen (= St. Galler Kultur und Geschichte 22)*, St. Gallen 1994. Die durch das Spital geförderte landwirtschaftliche Spezialisierung in den Regionen ist zusammengefasst und illustriert in: DERS., *Städtisches Geld regiert auf dem Land – die Territorialpolitik der Reichsstadt St.Gallen im Vergleich mit Zürich*, in: *Reichsstadt und Geld. 5. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 27. Februar bis 1. März 2017*, hrsg. von Michael ROTHMANN und Helge WITTMANN (= *Studien zur Reichsstadtgeschichte* 5), Petersberg 2018, S. 201–228, hier S. 216–220.
- 7 Vgl. Rezia KRAUER, *Die Beteiligung städtischer Akteure am ländlichen Bodenmarkt. Die Region St. Gallen im 13. und 14. Jahrhundert*, 2018, online publiziert und verfügbar unter: <https://doi.org/10.5167/uzh-164765>.
- 8 St.Gallen bietet eine hervorragende Ausgangslage für die Erforschung der Transaktionen, denn in der Urkundenedition „*Chartularium Sangallense*“ sind alle Urkunden der Region St.Gallen von den Anfängen bis zum Jahr 1411 nach neuesten Editionsrichtlinien als Volltexte

ediert. Aufgenommen wurden sämtliche Urkunden mit einem Bezug zu St.Gallen, das heißt Urkunden, in denen das Kloster St. Gallen, die Stadt St.Gallen, St.Galler Bürgerinnen und Bürger oder geografische Namen aus dem Raum St.Gallen vorkommen. Für die Zeit von 1200 bis 1399 sind folgende Bände relevant: Bd. III (1000–1265), Bd. IV (1266–1299), Bd. V (1300–1326), Bd. VI (1327–1347), Bd. VII (1348–1361), Bd. VIII (1362–1372), Bd. IX (1373–1381), Bd. X (1382–1389), Bd. XI (1390–1397), Bd. XII (1398–1404). Diese Bände, bearbeitet von Otto P. Clavadetscher (Bd. III–XII) und Stefan Sonderegger (Bd. VIII–XII), sind zwischen 1983 und 2013 in St.Gallen erschienen. Wie gewinnbringend die Erschließung von Urkundenbeständen gerade auch für die Erforschung spätmittelalterlicher Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist, zeigt Stefan SONDEREGGER, *Vom Nutzen der Neubearbeitung einer regionalen Urkundenedition. Dargestellt am Chartularium Sangallense*, in: *Regionale Urkundenbücher. Die Vorträge der 12. Tagung der Commission internationale de diplomatique*, hrsg. von Theo KÖLZER, Willibald ROSNER und Roman ZEHETMAYER (= *Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv* 14), St. Pölten 2010, S. 86–117.

Basierend auf den Ergebnissen meiner Forschungen⁹ stelle ich im Folgenden diese frühe städtische Einflussnahme bis 1400 anhand von drei Aspekten vor: Erstens diskutiere ich den Umfang der städtischen Einflussnahme, zweitens zeige ich die Vorgehensweise der Städter auf und drittens frage ich nach den Motiven, die hinter dieser städtischen Einflussnahme standen. Dabei ist es mir ein Anliegen, auch Aspekte der Überlieferung und die Aussagekraft der urkundlichen Quellen angemessen zu berücksichtigen.

Zum Umfang der städtischen Einflussnahme auf das Land

Ab 1200 erwarben einerseits das städtische Spital, das städtische Siechenhaus und das in der Stadt gelegene Frauenkloster St. Katharinen sowie St.Galler Bürger andererseits Rechte außerhalb der Stadt: Zinsen, Zehnten, Äcker, Wiesen, Weinberge, ganze Güter und sogar Gerichtsrechte. Privater und institutioneller Erwerb gingen dabei Hand in Hand, auch wenn in einem Fall Stadtbürger und in einem anderen Vertreter von städtischen Institutionen offiziell als Käufer auftraten. Oftmals ist nicht genau auszumachen, ob ein Bürger zu privaten Zwecken ein Recht erwarb oder ob er dieses für eine städtische Einrichtung kaufte. Das hing mit den rechtlichen Eigenschaften der Immobilie zusammen, wie weiter unten gezeigt wird.

Zur Analyse der Beteiligung von städtischen Akteuren am Land habe ich, ausgehend von der Vorstellung des geteilten Eigentums, ein mehrstufiges Modell von Grundherrschaft entwickelt, das auch Lehensabhängigkeiten umfasst (Abb. 3). Die erste, oberste Stufe bildeten die Grundherren. Die zweite, mittlere Stufe waren die städtischen Akteure. Die dritte, unterste Stufe bestand aus den Bauern als Bewirtschafter der Güter. Das dreistufige Modell soll als Anregung dienen, spätmittelalterliche Grundherrschaft stärker als bisher als eine Aufteilung von Rechten unter Vertretern unterschiedlicher Stufen zu sehen. Das Modell der Grundherrschaft über drei Stufen ist jedoch auf keinen Fall als abgeschlossen zu betrachten. Quellenbelege weisen nämlich darauf hin, dass sich die Verteilung von Rechten am Boden auf mehr als drei Stufen erstreckte.

Zur Analyse wurden die Transaktionen im oberen und unteren Bereich getrennt betrachtet (Abb. 4). Für den oberen Bereich, also denjenigen zwischen Grundherren als Vertretern der ersten Stufe und Städtern als Vertretern der zweiten Stufe, sind für St.Gallen aus dem 13. und 14. Jahrhundert zweihundert Transaktionen dokumentiert.

9 Soweit nicht anders vermerkt, stammen alle Beispiele und Überlegungen aus meiner Dissertation und sind dort in ausführlicher Form nach-

zulesen, vgl. KRAUER, Die Beteiligung städtischer Akteure (wie Anm. 7). Auf einzelne Seitenverweise wurde verzichtet.



Abb. 2: Die Ausdehnung von privatem und institutionellem Erwerb im 13. und 14. Jahrhundert. Hervorgehoben ist dasjenige Gebiet, in dem St.Galler Bürger und St.Galler Einrichtungen bis 1400 nachweislich Rechte erwarben. Viele dieser Rechte, insbesondere diejenigen städtischer Einrichtungen, blieben auch in der Frühen Neuzeit in städtischer Hand (nach: Krauer, Die Beteiligung städtischer Akteure (wie Anm. 7), S. 87).

Hervorzuheben ist, dass viele der Urkunden im Archiv des städtischen Spitals überliefert sind. Das heißt, dass wir in erster Linie Transaktionen nachvollziehen können, bei denen Land entweder zum Zeitpunkt der urkundlichen Niederschrift in den Besitz des städtischen Spitals gelangte oder im Falle einer zeitlich späteren Transaktion alle älteren noch existierenden Urkunden, die dieses Land betreffen, in das Archiv des Spitals übergingen. Eine solche Mitübernahme älterer Verträge war üblich und erhöhte im konkreten Fall die Überlieferungschance.¹⁰ Die Überlieferung stellt damit nur einen geringen Teil

10 Zur Frage nach der Überlieferungschance ist immer noch anregend Arnold Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als

methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529–570.

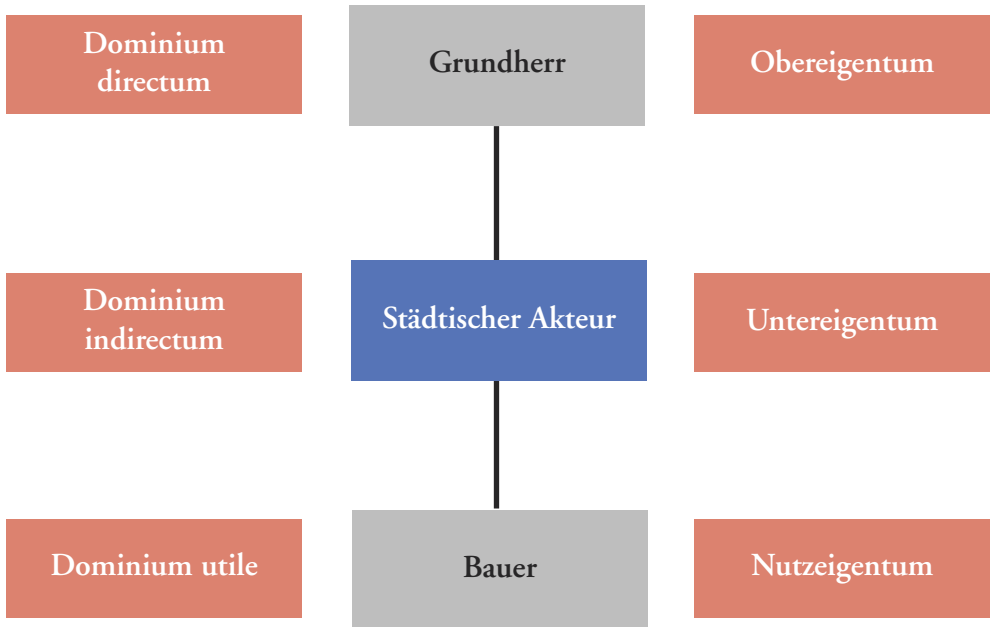


Abb. 3: Dreistufiges Modell von Grundherrschaft. Ursprünglich auf das Verhältnis von Lehensherr und Vasall bezogen, lässt sich das geteilte Eigentum auch auf das Verhältnis von Grundherr und Bauer übertragen. Der Grundherr besitzt das Obereigentum (*dominium directum*), der Bauer das Nutz Eigentum (*dominium utile*). Schiebt sich nun ein städtischer Akteur durch Unterleihe zwischen Grundherr und Bauer, wird er zum Inhaber des Untereigentums (*dominium indirectum*). (nach: Krauer, Die Beteiligung städtischer Akteure (wie Anm. 7), S. 28).

aller je erstellten Verträge dar und bildet zusätzlich das Umfeld des städtischen Spitals überdurchschnittlich häufig ab.

Vertreter der ersten Stufe, der Grundherren, waren insbesondere die Benediktinerabtei St. Gallen sowie das Hochstift Konstanz, aber auch Klöster wie das Kloster Salem oder Adlige wie die Gielen von Glattburg. Vertreter der zweiten Stufe waren kleinere regionale Klöster, Adlige, Ministerialen und Bürger verschiedener Städte. Bemerkenswert ist, dass Güter teilweise schon im Besitz städtischer Akteure waren, als sie nach Ausweis der überlieferten Quellen zum ersten Mal gehandelt wurden.¹¹

11 Ein Beispiel ist das Gut Pfauenmoos, auf einer Anhöhe nordöstlich der Stadt St. Gallen gelegen und von der Stadt in zwei Stunden Fußmarsch zu erreichen. Dieses Gut ist 1340 zum ersten Mal urkundlich belegt, als es der St. Galler Bürger Johann Wildrich seiner Ehefrau Anna Arnold zusammen mit den Zehntrechten darüber

verpfändete (Chartularium Sangallense, Bd. VI, S. 308, Nr. 3730). Das Gut war ein Lehen des Hochstifts Konstanz. Diese Verpfändungsurkunde liegt als älteste Urkunde in einer Schachtel im Herrschaftsarchiv der Familie Zollikofer von Altenklingen, das im Staatsarchiv Thurgau aufbewahrt wird. Aus dem Überlieferungskon-

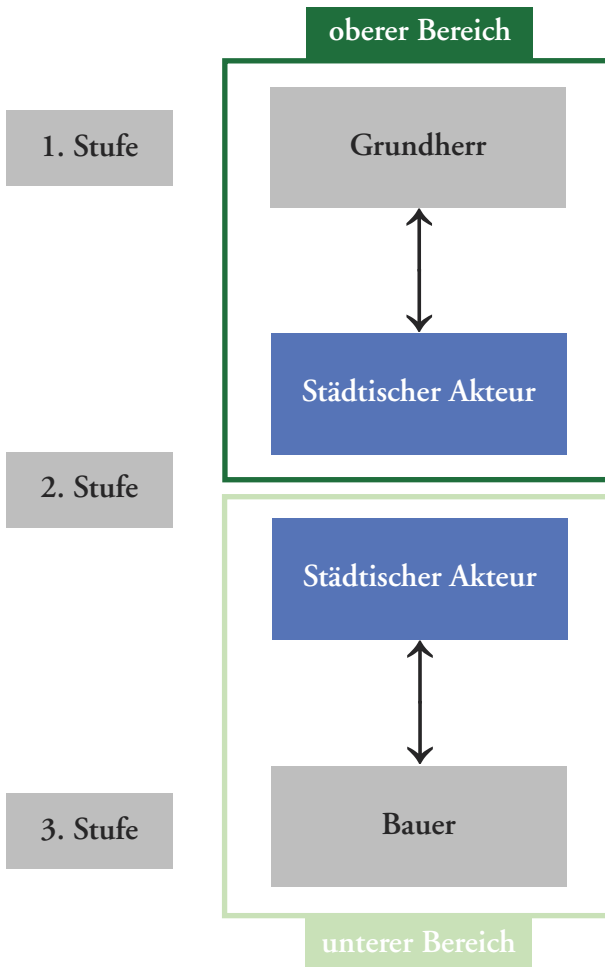


Abb. 4: Oberer und unterer Bereich. Der obere Bereich umfasst Transaktionen zwischen Grundherren wie dem Abt von St.Gallen und Städtern. Der untere Bereich umfasst Transaktionen zwischen Städtern und Bauern. (nach: Krauer, Die Beteiligung städtischer Akteure (wie Anm. 7), S. 254).

Von 1200 bis 1400 lässt sich eine Zunahme an Transaktionen feststellen. Ob zunehmende Verschriftlichung zu diesem Ergebnis geführt hatte oder ob die Zahl der Transaktionen tatsächlich angestiegen war, bleibt offen. Denn zu viele Aspekte bezüglich der Dokumentation von Transaktionen sind ungeklärt. Festgeschrieben war nirgends, wie viele Urkunden welcher Art bei einer Transaktion erstellt werden mussten. Über zwei Drittel aller Transaktionen sind Käufe und Verkäufe. Deutlich geringer ist die Zahl von Schen-

text kann geschlossen werden, dass keine ältere Überlieferung vorhanden ist. Vermutlich war das Gut schon in früh- oder hochmittelalterlicher Zeit als Stiftung an das Hochstift Konstanz gelangt und wurde seither als Lehen ausgegeben,

ohne dass sich dies in der Überlieferung nachvollziehen lässt. Ebenfalls offen bleibt, wann und zu welchen Konditionen der Konstanzer Bischof dem St.Galler Bürger Johann Wildrich das Lehen verliehen hat.

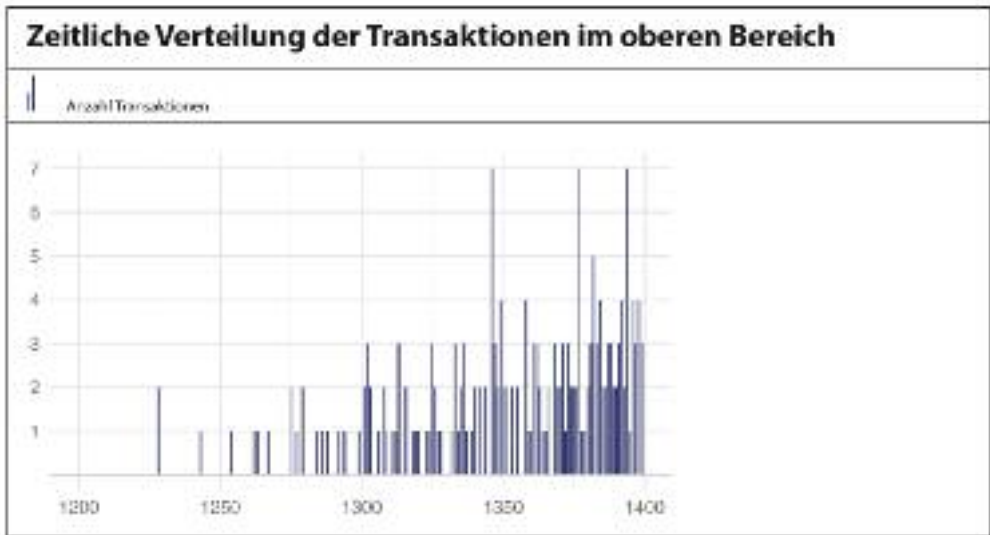


Abb. 5: Zeitliche Verteilung der Transaktionen im oberen Bereich. Die einzelnen nachgewiesenen Transaktionen sind mit bis zu sechs Urkunden belegt. Bei diesen zusätzlich zur eigentlichen Kaufurkunde überlieferten Dokumenten handelt es sich häufig um Lehensurkunden, Bürgschaften, Verzichtserklärungen und Zahlungsvereinbarungen. (nach: Krauer, *Die Beteiligung städtischer Akteure* (wie Anm. 7), S. 76).

kungen, und nur vereinzelt sind Verpfändungen und Vererbungen in urkundlicher Form überliefert. Die einzelnen Typen von Transaktionen sind nicht immer eindeutig voneinander zu trennen, beispielsweise dann, wenn der Kauf eines Besitzrechtes direkt mit einer Stiftung verbunden war.

Unter den Stadtbürgern, die Rechte auf dem Land kauften, waren Angehörige traditioneller Bürgerfamilien, aber auch Ministeriale und Angehörige des Adels, die als Ausbürger ebenfalls zu den Stadtbürgern zählten. Vermutlich bildeten die Kaufleute die größte Gruppe der auf dem ländlichen Bodenmarkt aktiven Stadtbürger. Dies lässt sich mit ihren finanziellen Ressourcen aus dem Leinenproduktion und -handel sowie aus dem europäischem Fernhandel erklären. Schon im 13. Jahrhundert ist das Engagement von St.Galler Bürgern im Fernhandel dokumentiert.¹²

12 1239 vertrat der St.Galler Radulf Spiser den Abt des Klosters bei einem Rechtsgeschäft mit italienischen Kaufleuten auf den Messen von Troyes (Chartularium Sangallense, Bd. III, S. 224 f., Nr. 1272). 1262 handelte Konrad Spiser aus St.Gallen zusammen mit einem anderen Konrad aus St.Gallen in Genua. Als Sicherheit für ein

Rechtsgeschäft hinterlegte er elf Ballen Leinwand (Chartularium Sangallense, Bd. III, S. 502–504, Nr. 1694 und Nr. 1695). 1277 war ein gewisser Heinrich Mastrilli aus St.Gallen in Handelsgeschäften mit Leinwand in Italien tätig (Chartularium Sangallense, Bd. IV, S. 164 f., Nr. 1995).

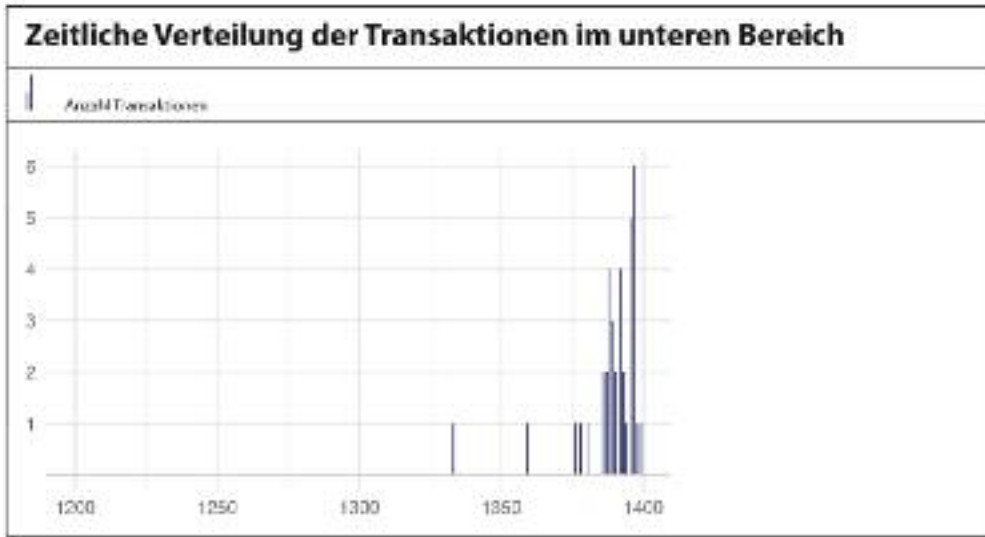


Abb. 6: Zeitliche Verteilung der Transaktionen im unteren Bereich. Die Überlieferung zu Transaktionen zwischen Städtern und Bauern setzt – von wenigen Ausnahmen abgesehen – erst im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ein. Diese Verteilung macht deutlich, dass wohl nur ein kleiner Teil aller Transaktionen überhaupt urkundlich festgehalten und diese Urkunde aufbewahrt wurden, denn schon vorher waren Höfe in städtischer Hand und wurden vermutlich zur Bewirtschaftung an die ansässigen Bauern verliehen. Die Zunahme der Transaktionen gegen Ende des 14. Jahrhunderts könnte mit dem Pestepidemie von 1348/49 in Zusammenhang stehen. Leider ist kaum bekannt, wie stark die Pestepidemie in der Region St.Gallen gewütet hat. (nach: Krauer, Die Beteiligung städtischer Akteure (wie Anm. 7), S. 122).

Wenn Städter Rechte auf dem Land kauften, dann entschieden sie über die Köpfe derjenigen hinweg, die diesen Besitz bewirtschafteten. Aktiv beteiligt hingegen waren Bauern an Transaktionen im unteren Bereich. Aus dem unteren Bereich sind aus dem Untersuchungszeitraum 38 Transaktionen dokumentiert. Schon beim oberen Bereich zeigte sich, dass der größte Teil der Urkunden im Kontext des städtischen Spitals überliefert ist. Der untere Bereich bestätigt diese Überlieferungskonzentration. Dies verdeutlicht, wie wichtig die schriftgestützte Verwaltung der Spitalgüter für diese bedeutendste städtische Fürsorgeeinrichtung war. Es zeigt aber auch, dass aus dem städtischen Kontext nur ein kleiner Teil aller je vollzogenen Transaktionen überliefert wurde. Schließlich ist es nicht vorstellbar, dass die Städter Höfe erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts an Bauern verliehen. Vielmehr ist das späte Einsetzen der Überlieferung der Transaktionen davon abhängig, ob überhaupt eine Verleihungsurkunde ausgestellt und diese auch aufbewahrt wurde.

Übertrag ein Städter einem Bauern einen Hof, geschah dies fast ausschließlich als Erb-
 lehen. So bildet es jedenfalls die urkundliche Überlieferung für das 13. und 14. Jahr-
 hundert ab. Jedoch ist zu bemerken, dass die Verträge zu Erb-
 lehen wohl überdurch-

schnittlich häufig überliefert sind, während Verträge zu zeitlich begrenzten Lehen oder Schupflehen eine geringere Chance hatten, über lange Zeit aufbewahrt zu werden. Das Erblehen bot den bäuerlichen Lehensnehmern viele Verfügungsrechte über den Hof. Solange sie regelmäßig die geforderten grundherrschaftlichen Zinsen ablieferten, waren sie relativ frei in der Nutzung der Güter. Sie konnten auch Teile daraus – wie etwa Rentenbezugsrechte – verkaufen und verpfänden. Jedoch behielten sich die städtischen Akteure als Lehensgeber häufig bestimmte Nutzungsrechte, beispielsweise Holznutzungsrechte, als Exklusivrechte vor.

Aus späterer Zeit überlieferte Konflikte über die Verwirkung von Erblehen deuten darauf hin, dass deren Nutzung immer wieder zu Streitigkeiten führte, die vor Gericht ausgetragen wurden. Ein gut dokumentierter Konflikt etwa entzündete sich im frühen 16. Jahrhundert um den Rollenhof. Dieser Hof war ein Eigen des Frauenklosters St. Katherinen, das einem Bauern als Erblehen verliehen worden war. Die Klosterfrauen warfen dem Bewirtschafter die Verwirkung des Erblehens vor und beschwerten sich, dass sich die Hofbewirtschafter schon seit vielen Jahren nicht mehr an vereinbarte Bestimmungen gehalten und ohne Wissen der Klosterfrauen vieles vom Hof verkauft oder getauscht hätten. Als die Klosterfrauen forderten, schriftlich festzuhalten, welche Güter verkauft wurden, kamen die Hofbewirtschafter dieser Aufforderung nicht nach. Das bischöfliche Gericht,

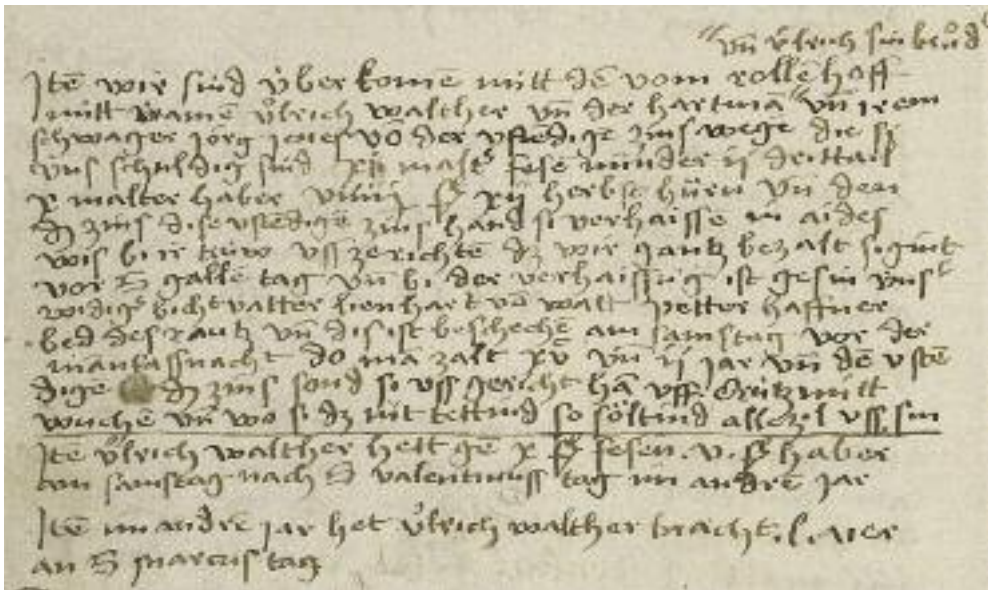


Abb. 7: Eintrag zum Rollenhof im ältesten Zinsbuch des St.Galler Klosters St. Katherinen. In diesem Buch wurden Jahr für Jahr die schon bezahlten und die noch ausstehenden Zinsen gegeneinander aufgerechnet. Erreichten die Schuldzinsen das Dreifache des Jahreszinses, so riskierten die Erblehensinhaber ihre Ansprüche auf den Hof zu verlieren. Offenbar nahte 1502 eine solche Situation, wie die unterstrichene Zeile zeigt. (Stadtarchiv St.Gallen, Altes Archiv, Bd. 482).

für dieses Anliegen zuständig war, erteilte den Hofinhabern eine Buße. Das Kloster gewann den Prozess gegen den Lehensnehmer, aber erst nach langwierigen Verhandlungen und mit viel Aufwand. Um solche Situationen künftig zu vermeiden, hielt man nach Prozessschluss die aktuellen Rechtsverhältnisse urkundlich fest. So zeigt dieser Fall exemplarisch, welchen Stellenwert die aktuelle und damit ständig zu aktualisierende Schriftlichkeit hatte. Um Konflikte zwischen Lehensgeber und bäuerlichem Lehensnehmer zu vermeiden, mussten die Verhältnisse und gegenseitigen Abmachungen schriftlich festgehalten werden. Auf diese Weise hatten beide Seiten eine gewisse rechtliche Absicherung und waren auf einen allfälligen Konfliktfall vorbereitet.¹³

Insgesamt war derjenige, der einen schriftlichen Vertrag vorweisen konnte, eindeutig im Vorteil. Auch dieser Aspekt förderte die Ausstellung und Aufbewahrung von Urkunden, insbesondere diejenige von Urkunden, die ein Erblehen betrafen.

Die Vorgehensweise der städtischen Akteure

Der Erwerb von Rechten auf dem Land hing von den juristischen Eigenschaften der Käufer sowie von der rechtlichen Eigenschaft der Immobilie ab. Hier zeigt sich, wie stark das Lehensrecht die grundherrschaftlichen Verhältnisse prägte und weshalb es sinnvoll ist, beide Bereiche, Lehensrecht und Grundherrschaft, gemeinsam zu betrachten und nicht getrennt, wie das oft geschieht. Inhaltlich waren die gehandelten Besitzrechte heterogen und reichten vom Hof über den Weinberg und den einzelnen Acker bis zur Rente. Rechtlich hingegen lassen sich die gehandelten Besitzrechte sowohl im oberen als auch im unteren Bereich in zwei Kategorien einteilen: in Lehen und in Eigen. Diese Einteilung war entscheidend für die Verfügungsrechte über den Besitz. Mit Eigen konnten – vereinfacht gesagt – alle handeln. Lehen erwerben oder besitzen konnten hingegen nur Stadtbürger, nicht aber städtische Einrichtungen. Als Korporationen blieb ihnen der Besitz von Lehen verwehrt. Nach kanonischem Recht waren städtische Spitäler, Siechenhäuser, aber auch Bettelordensklöster wie das St.Galler Frauenkloster St. Katharinen Korporationen und als solche nicht lehensfähig.¹⁴ Sie waren damit rechtlich nicht in der Lage, Lehen inne zu haben. Aber sie waren am Besitz interessiert. Mit der Trägerschaft und den Eignungen nutzten sie zwei Instrumente, um die rechtlichen Einschränkungen zu überwinden beziehungsweise um dennoch in den Besitz von Lehen

13 Rezia KRAUER, Monika MICHEL-RÜEGG, Stefan SONDEREGGER und Claudia SUTTER, Klosterfrauen wirtschaften, in: Katrin EBERHARD u. a., St. Katharinen. Frauenkloster, Bibliothek, Bildungsstätte – gestern und heu-

te, Herisau 2013, S. 111–175, hier S. 134–137.

14 Vgl. Clausdieter SCHOTT, Der Träger als Treuhänderform (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 10), Köln 1975, S. 140–161.

zu gelangen. Bei einer Trägerschaft diente ein Stadtbürger als Mittelsmann beim Erwerb eines Lehens. Dafür kamen in erster Linie Stadtbürger mit hohem Ansehen in Frage, die als Pfleger für die Einrichtungen tätig waren.¹⁵ Bei einer Eignung ließen sich die Lehen vom Lehensgeber gegen entsprechende Zahlung in Eigen umwandeln und den

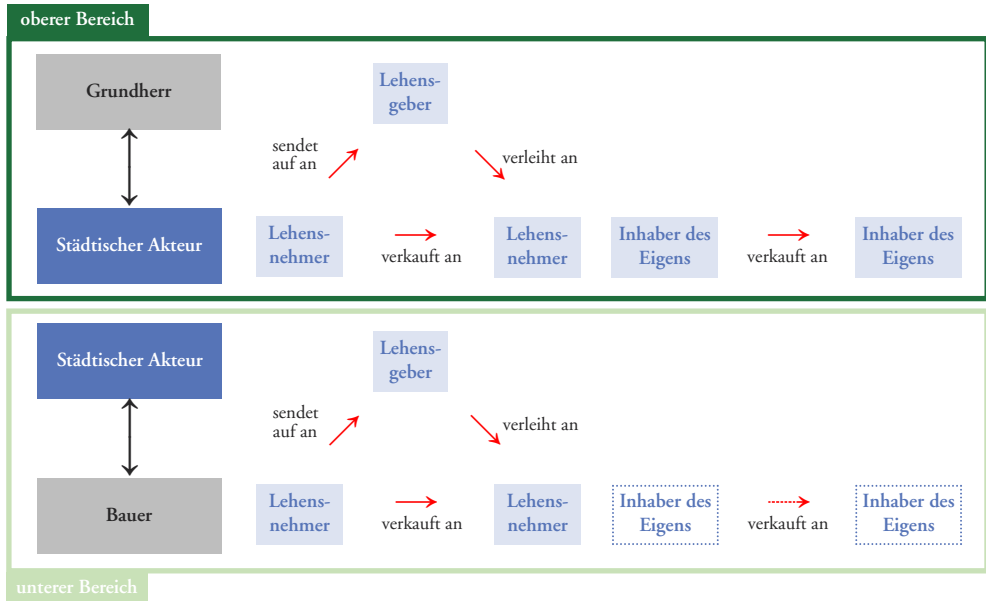


Abb. 8: Organisation von Transaktionen mit Lehen und mit Eigen. Käufe von Rechten liefen im oberen und im unteren Bereich nach demselben Schema ab und orientierten sich daran, ob das gehandelte Recht ein Lehen oder ein Eigen war. Die Frage, ob Bauern in der Region St.Gallen im Spätmittelalter auch Eigen bewirtschafteten, kann anhand der untersuchten Quellen nicht beantwortet werden. Es ist nur ein einziger Fall überliefert, bei dem im unteren Bereich ein Eigen von einem Bauern an einen Städter transferiert wurde. Allerdings bleiben in diesem Fall zahlreiche Aspekte ungeklärt, so dass diese Transaktionsform in der Übersicht mit gepunkteter Linie dargestellt ist, um die Unklarheiten bezüglich dieser rechtlichen Kategorie hervorzuheben. (nach: Krauer, Die Beteiligung städtischer Akteure (wie Anm. 7), S. 259).

15 Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist eine Person aus dem frühen 14. Jahrhundert: Eglolf Blarer. Die Familie Blarer war traditionell in St.Gallen und in Konstanz vertreten und hatte an beiden Orten einflussreiche Positionen inne. Vgl. Paul STÄRKLE, Zur Familiengeschichte der Blarer, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 43 (1949), S. 100–131 und S. 203–224. Eglolf Blarer zog in den frühen 1330er-Jahren von St.Gallen

nach Konstanz. Obwohl schon 1332 Inhaber des Konstanzer Bürgerrechts (Chartularium Sangallense, Bd. VI, S. 134 f., Nr. 3484), blieb er nachweislich bis 1336 als Pfleger für das St.Galler Spital tätig (Chartularium Sangallense, Bd. VI, S. 241–243, Nr. 3636). Offenbar war die Pflugschaft nicht strikt an das St.Galler Bürgerrecht gebunden. Möglich wäre auch, dass Eglolf Blarer für eine gewisse Zeit ein Doppelbürgerrecht innehatte.

jeweiligen Einrichtungen übertragen. Eigen waren dementsprechend vom Lehensgeber übertragene ehemalige Lehen.

Beim Erwerb von Gütern ist je nach rechtlicher Kategorie eine höhere Entscheidungsinstanz einbezogen: Während ein Eigen vom Inhaber direkt an den Käufer weitergegeben werden konnte, musste bei der Transaktion eines Lehens der übergeordnete Lehensgeber einbezogen werden, der der Transaktion zustimmen und das Lehen aufnehmen – also zurücknehmen – und wieder verleihen musste. Für diese sogenannte Lehensfertigung verlangte er vermutlich Gebühren im Sinne von Rekognitionszinsen (Abb. 8).

Die Motive der städtischen Akteure

In der Forschungsliteratur zu städtischem Besitz auf dem Land – traditionell ein Aspekt, dem im Rahmen der Erforschung mittelalterlicher Stadt-Land-Beziehungen große Aufmerksamkeit zukommt, – finden sich verschiedene Ansätze, die das Interesse von Stadtbürgern an Besitz im Umland erklären.¹⁶ Besitz auf dem Land wird beispielsweise als bürgerlich-aristokratisches Prestigeobjekt, als Kapitalanlage, als Basis für den Handel mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung von Handelsrouten interpretiert. In St.Galler Urkunden wird jeweils nicht angegeben, weshalb ein städtischer Akteur sich entschloss, Besitz auf dem Land zu erwerben. Dennoch lassen einzelne Hinweise Schlüsse auf die Motive der städtischen Akteure zu. Bezogen auf das hier interessierende Verhältnis von Reichsstadt und Landwirtschaft fokussiere ich auf den Handel mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln und diskutiere abschließend, warum gerade der Rentenkauf eine geeignete Einflussnahme für Städter auf das Land und die Landwirtschaft darstellte.

In den 1380er-Jahren kauften St.Galler Stadtbürger zweimal dieselbe Alp im nahen Alpsteingebirge, nämlich die Meglisalp, ein Lehen der Abtei St. Gallen. Hinter diesem Erwerb könnte als Motiv der Handel mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln stecken. Denn der zweite Käufer, Konrad Vogelweider, war Metzger.¹⁷ Vielleicht besaß er eigenes Vieh, welches er auf der Alp sömmern ließ und dessen Fleisch er später an der Bank

16 Die am häufigsten diskutierten Motive sind zusammengestellt bei Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Köln 2014, S. 679 f.; Joseph MORSEL, *Le marche de la terre dans les régions de langue allemande à la fin du Moyen Age. Essai de bilan historiographique*, in: *Le Marché de la Terre au Moyen Age*, hrsg. von Lau-

rent FELLER und Chris WICKHAM, Rom 2005, S. 77–98, hier S. 91–96; Michael LIMBERGER, *Sixteenth-century Antwerp and its Rural Surroundings. Social and Economic Changes in the Hinterland of a Commercial Metropolis (ca. 1450 – ca. 1570)* (= *Studies in European Urban History, 1100–1800*, 14), Turnhout 2008, S. 190–192.

17 *Chartularium Sangallense*, Bd. X, S. 139–141, Nr. 5968.

verkauft? Möglich wäre auch, dass der Stadtbürger und Metzger sein Kapital in Viehverstellungen mit Bauern und Sennen investierte.¹⁸

Handel als Motiv liegt auch beim Kauf von einzelnen Naturalrenten nahe. Aufschluss darüber geben Höhe der Rente und die mit dem Kauf vereinbarten Konditionen, wie dies am folgenden Beispiel deutlich wird. 1375 kaufte der St.Galler Bürger Kaspar Völi von seinem Mitbürger eine jährliche Rente von drei Saum Wein.¹⁹ Für diese große Menge von ungefähr 500 Litern benötigte der Käufer entsprechend großen Stauraum in der Stadt, um die Weinfässer zu lagern. Dass der Käufer mit dem Wein Handel trieb, darauf deuten nicht nur die Menge hin, sondern auch die in der Urkunde festgehaltenen Bestimmungen. Fiel nämlich die Weinlese schlechter aus als erwartet, verpflichtete sich der Rentenverkäufer, die Differenz zwischen der vereinbarten und der gelieferten Menge im darauffolgenden Jahr nachzuliefern. Kam er zwei Jahre in Verzug, musste er dem Rentenkäufer pro Saum Wein zusätzlich zum Weinzins eine Strafgebühr bezahlen. Umgekehrt zeigt das Beispiel auch, dass Stadtbürger als Rentenkäufer große Mengen an Wein produzieren ließen und damit direkt Einfluss auf die Landwirtschaft nahmen.

Erstaunlich ist, dass in den urkundlich belegten Transaktionen zwar Nahrungsmittel wie Wein oder Getreide, aber kaum Textilrohstoffe wie Flachs, Werg oder Garn gehandelt wurden, obwohl Textilgewebe und -handel eminent wichtig für die Stadt waren. Die Forschungsliteratur geht davon aus, dass schon vor dem 15. Jahrhundert Flachs im städtischen Umland zu Garn gesponnen, gewoben und dann in die Stadt geliefert und dort weiterverarbeitet wurde.²⁰ Doch woher stammten die Rohstoffe? Wurde der Flachs in der Region angebaut oder eher von weiter her importiert? Auffällig ist jedenfalls, dass während des Mittelalters Flachs und Werg vergleichsweise selten als grundherrliche Abgaben eingefordert wurden, wie eine Durchsicht der Urkunden zeigt.²¹

Mehr als über den Rohstoffanbau ist indes über den Garnhandel bekannt. Eine erste städtische Bestimmung über den Garnhandel ist von 1364 überliefert.²² Der St.Galler

18 Zu Viehverstellungen vgl. Dorothee RIPP-MANN, Art. „Viehverstellung“, in: Enzyklopädie der Neuzeit. Bd. 14, Stuttgart/Weimar 2011, Sp. 311–314. Zu Metzgern als Akteuren im Handel mit Viehprodukten wie Leder siehe den Aufsatz von Nicole Stadelmann in diesem Band.

19 Chartularium Sangallense, Bd. IX, S. 149–151, Nr. 5481.

20 Vgl. Hektor AMMANN, Die Wirtschaftsstellung St. Gallens im Mittelalter, in: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below, Stuttgart 1928, S. 131–168, hier S. 144 f.: „Von grosser Wichtigkeit für die

Entwicklung der st.gallischen Leinenindustrie waren nun der Bestand und die Verhältnisse der Weberei auf dem Lande. Südlich des Bodensees gab es bis nach Konstanz hin keinen anderen grösseren städtischen Mittelpunkt der Weberei. Es war aber in allen kleinen Städten und auf dem Lande das Leinengewerbe heimisch. Im 15. Jahrhundert ist dieser Zustand für weite Teile genau nachweisbar; er war aber offenbar schon seit langem so.“

21 Vgl. SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 6), S. 410–420.

22 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Abt. 14: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Teil 2: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rap-

Rat verbot damals, Garn innerhalb des Kirchhofes zu kaufen. Dass so früh überhaupt eine Bestimmung zum Garnhandel erlassen wurde, gibt einen Hinweis darauf, dass in der Stadt schon im 14. Jahrhundert beträchtliche Mengen an Garn gehandelt wurden, die dann entweder auf dem Land oder in der Stadt verwoben wurden. Ein zweiter Eintrag im Stadtbuch, der vermutlich ebenfalls in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückreicht, regelt die Gebühren für das Bleichen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Herkunft des Garns Thema: Diese Gebühr mussten nur diejenigen zahlen, die Garn zukaufen, während demjenigen, der sein eigenes Garn (*sin selbs garn*) entweder selber verwob oder verweben ließ, keine Kosten für das Bleichen der Leinwand aufgebürdet wurden.²³ Allerdings ist auch hier nicht klar, ob dieses eigene Garn aus dem städtischen Umland oder von weiter her stammte.

Noch stärker als beim Handel mit Naturalrenten übte der Städter beim Kauf von Renten ab Hof Einfluss auf die Landwirtschaft aus. Die meisten der im unteren Bereich gehandelten Rechte betrafen in Erbleihe bewirtschaftete Güter. Als Erblehensnehmer verfügten die Bauern über ein belastbares Gut, welches sie in Kreditgeschäften als Grundpfand einsetzen konnten, beispielsweise zur Sicherung eines Rentenverkaufs (Abb. 9). Als Rentenkäufer boten sich städtische Akteure an, wie ein urkundlicher Beleg für einen Rentenverkauf von 1381 zeigt, bei dem es sich mit großer Sicherheit um den Verkauf eines Getreidezinses durch einen Bauern an einen Städter handelte.²⁴

Der Bauer Johann Zerahoch verkaufte dem St.Galler Bürger Konrad ab der Hueb jährliche Kornzinsen im Umfang von sechs Mütt Fesen, das sind rund 80 Liter entspelzter Dinkel. Diese Getreiderente musste der Bauer je hälftig aus den zwei Höfen bei Rorschach leisten, die er als Lehensnehmer vom Kloster St.Gallen innehatte und bewirtschaftete.

Wie groß waren die Risiken der beteiligten Personen? Für den städtischen Rentenkäufer war das Risiko gering, denn entweder bezog er bis auf weiteres – da der Rentenverkauf nicht terminiert war, dauerte die Verpflichtung theoretisch ewig – jährlich Getreide oder es fielen ihm die beiden Höfe zu. Für den Bauern war das Risiko weitaus höher, denn ihm drohte bei Nichteinhaltung der Verlust seiner Lebensgrundlage. Doch womöglich war dieser drohende Verlust nicht total, wie es auf den ersten Blick scheint. Verlor er die beiden Höfe, so rutschte der städtische Rentenkäufer quasi zwischen die

perswil. Reihe 1: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen. Bd. 1: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts, bearb. von Magdalen BLESS-GRABHER unter Mitarbeit von Stefan SONDEREGGER, Aarau 1995, S. 46, Nr. 156.

23 Ebd., S. 86, Nr. 264.

24 Chartularium Sangallense, Bd. IX, S. 532 f., Nr. 5868. Ein Rentenkauf aus der Mitte des 15. Jahrhundert wird ausführlich diskutiert in:

Rezia KRAUER, Zur freien Verfügung? Wie Bauern ihre Lehen nutzten. Verfügungsrechte in Erblehensverhältnissen in vormoderner Zeit, in: *Wer sanct Pelayen zue gehört...* Beiträge zur Geschichte von Stift und Stadt Bischofszell und Umgebung in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Hannes STEINER (= Thurgauer Beiträge zur Geschichte 154), Frauenfeld 2016, S. 257–270, hier S. 259–263.

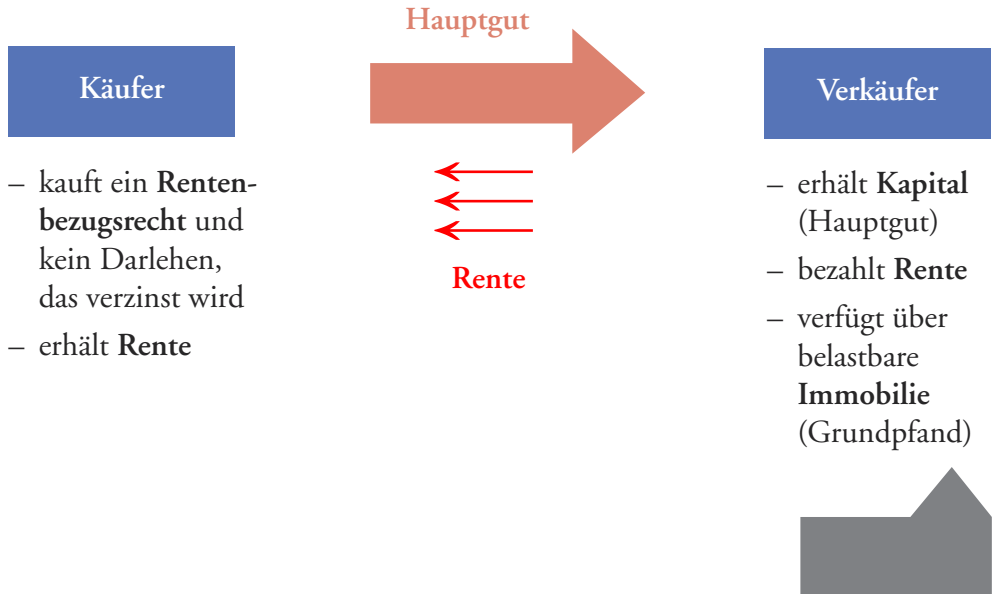


Abb. 9: Rentenkauf. Was heute als Kreditgeschäft verstanden wird, war nach mittelalterlicher Vorstellung ein erlaubtes Kaufgeschäft. Der Bauer als Rentenverkäufer verkaufte gegen eine bestimmte Summe dem Rentenkäufer Produkte aus seinem Hof als jährlich zu bezahlende Rente. Als Sicherheit diente dem Rentenkäufer der Hof des Bauern. (nach: Krauer, Die Beteiligung städtischer Akteure (wie Anm. 7), S. 240).

Abtei St.Gallen als Lehensgeber und ihn als Lehensnehmer. Da der Städter die Höfe kaum selber bewirtschaften konnte, musste er den Hof zur Bewirtschaftung unterverleihen. Und wer eignete sich dafür besser als der Zerahoch, der die Güter schon kannte? In diesem Fall würden sich die lehensrechtlichen und grundherrschaftlichen Verhältnisse fortan über drei Stufen erstrecken: Die Abtei St.Gallen war Vertreterin der ersten Stufe, der St.Galler Konrad ab der Hueb war Vertreter der zweiten Stufe und der Bauer Johann Zerahoch war Vertreter der dritten Stufe. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Städter von seiner neuen Position auch einen finanziellen Vorteil erwartete und dem Bauern einen Zins abverlangte, den dieser zusätzlich zu den bisherigen Zinsen an den Abt als oberstem Lehensgeber zu bezahlen hatte.

Dieser Rentenverkauf von 1381 ist vermutlich ein Überlieferungsglücksfall, denn es handelt sich um den einzigen urkundlich belegten Rentenverkauf vor 1400, bei dem ein Bauer einem Städter eine Rente verkaufte. Es ist anzunehmen, dass Rentenverkäufe in der Regel irgendwann abgelöst wurden und die ausgestellte Urkunde damit nicht aufbewahrt werden musste. Die Annahme fast hundertprozentiger Verluste solcher Verträge stützt sich auf die Beobachtung städtischer Pfandversatzungen. Eine Pfandversatzung funktionierte ähnlich wie ein Rentenverkauf, aber als Sicherheit diente eine städtische Immobilie. Aus St.Gallen sind aus dem 14. Jahrhundert bereits viele Pfandver-

satzungen von Liegenschaften belegt.²⁵ Überliefert sind diese Pfandversatzungen in der Regel jedoch nicht als Urkunden, sondern als Einträge im so genannten Stadtbuch: Verpfändete jemand eine Liegenschaft auf Stadtgebiet und erhielt dafür eine bestimmte

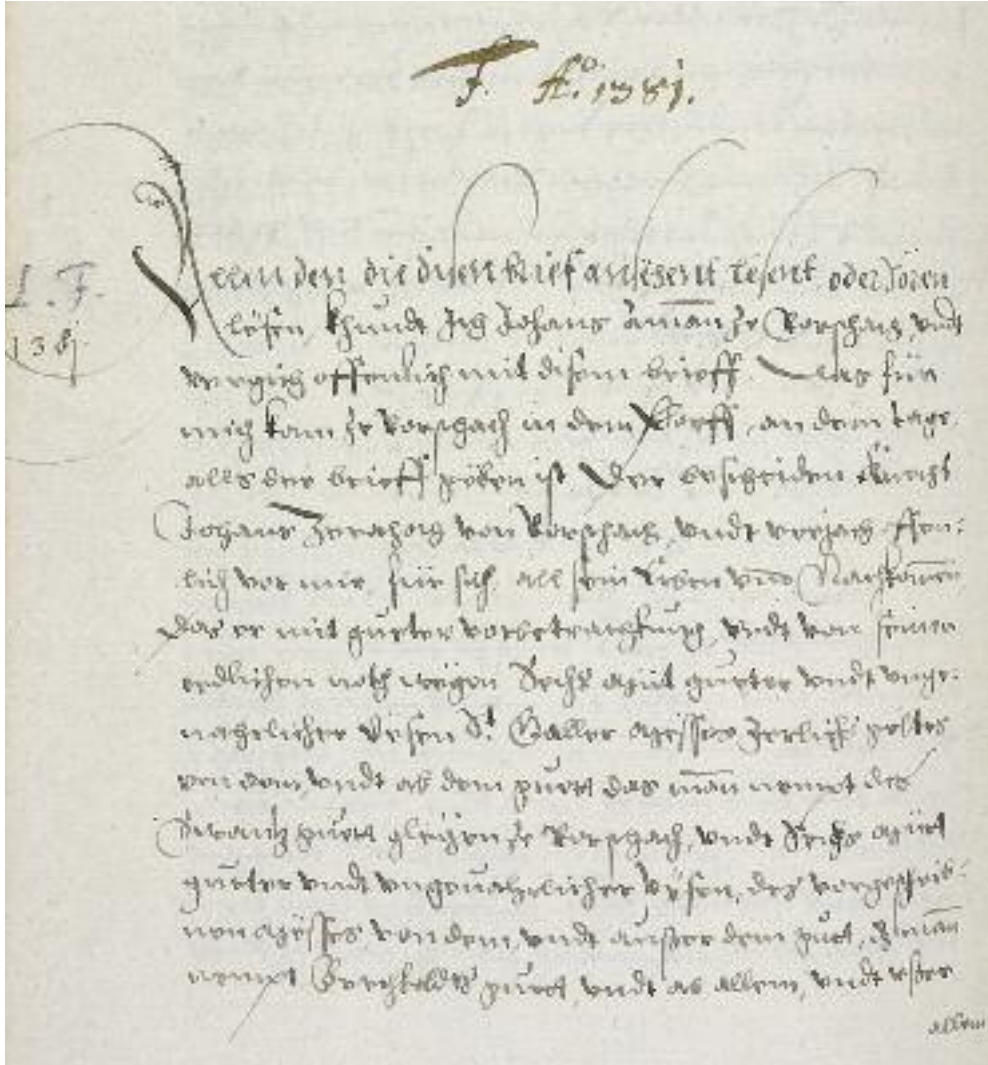


Abb. 10: Der Rentenverkauf von 1381 ist nicht als Originalurkunde, sondern nur als frühneuzeitliche Abschrift in einem Buch im Stiftsarchiv St.Gallen überliefert. Dieser Verlust stützt die These der fast hundertprozentigen Verluste von einst als Urkunden ausgestellten Rentenverkäufen von Bauern an Stadtbürger. (Stiftsarchiv St.Gallen, Bd. 1259, fol. 60 v).

25 StadtASG, Altes Archiv, Bd. 538, S. 275–287 (Pfandversatzungen von Liegenschaften vor dem

Rat, 1418–1434), S. 293–504 (Pfandversatzungen von Liegenschaften vor dem Rat, 1363–1423).

Summe Geld, so mussten beide Parteien dies dem städtischen Rat mitteilen und die Transaktion wurde ins Stadtbuch eingetragen. Der Eintrag ins Stadtbuch stellte damit also die offizielle Dokumentation der Verpfändung dar. Eine separate Urkunde auszustellen, war offenbar nicht nötig. Dennoch ist bei rund zwanzig Einträgen im Stadtbuch angemerkt, dass zusätzlich zum Eintrag eine Urkunde ausgestellt wurde, wobei jedoch keine dieser Urkunden erhalten ist.²⁶ Die sehr unterschiedliche Überlieferung von städtischen Pfandversatzungen und ländlichen Rentenverkäufen ist vermutlich der unterschiedlichen Überlieferungschance geschuldet: Städtisch-städtische Verhältnisse hatten auch im Falle von Kreditbeziehungen eine größere Überlieferungschance als ländlich-städtische Verhältnisse, insbesondere dann, wenn sie im wichtigsten Buch der Stadt festgehalten waren.

Fazit

Wer sich mit städtischem Besitz im Umland im Spätmittelalter befasst, kennt diese Herausforderung nur zu gut: Die Überlieferung ist in hohem Maße lückenhaft, dass eine auch nur annähernd vollständige Übersicht über die Rechte an Gütern im Umland, die Stadtbürger und städtische Einrichtungen innehatten, gar nicht zu gewinnen ist. Dennoch geben die überlieferten urkundlichen Belege eine Vorstellung davon, wie diese städtische Einflussnahme auf die Region vonstattenging. Dies trifft auch für die Stadt St.Gallen zu. Stadsanktgaller Akteure schoben sich zwischen Grundherren und Bauern und fungierten gleichzeitig als Lehensnehmer – gegenüber alteingesessenen, übergeordneten Grundherren wie dem Fürstabt von St.Gallen oder dem Bischof von Konstanz – und als Lehensgeber, in diesem Fall gegenüber den Bauern als Bewirtschafter der Höfe. Rechtliche Hindernisse wie kanonische Einschränkungen wurden beispielsweise durch Trägerschaften oder Eignungen umgangen und zeugen von der erreichten Flexibilität des Lehensrechts. An einzelnen Beispielen lässt sich das Interesse der Städter, mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Getreide oder Wein zu handeln, aufzeigen. Eine meiner Meinung nach ideale Einflußnahme für Städter boten Rentenkäufe direkt ab Hof. Diese sind aber nur selten überliefert und machen deutlich, wie selektiv und zufällig unsere Einblicke in die Wirtschaft des 13. und 14. Jahrhunderts waren. Lohnenswert und aufschlussreich sind sie dennoch.

26 Zu den Pfandversatzungen vgl. Stefan SONDEREGGER, *Verluste. Zahlen statt Spekulationen. Drei Fälle von quantifizierbaren Urkundenverlusten in der Sanktgaller Überlieferung des Spät-*

mittelalters, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 59 (2013), S. 433–452, hier S. 448 f.